



Fremde in Österreich: Neukodifizierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts.

Fremdenrechtspaket 2005

Am 1. Jänner 2006 treten das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in Kraft. Das Fremdenrecht wird auf neue rechtliche Säulen gestellt.

Warum eine Neukodifizierung? Bis zum 31. Dezember 2005 finden sich die für den Aufenthalt von Fremden in Österreich wesentlichen Normen – vom Ausländerbeschäftigungsrecht abgesehen – im Fremdengesetz 1997 oder, wenn es sich um Asylwerber oder anerkannte Verfolgte handelt, im Asylgesetz 1997.

Das Asylgesetz 1997 wurde durch die Asylgesetz-Novelle 2003 umfassend umgestaltet (siehe Marth, *Asylrecht – Einfachere Verfahren, bessere Betreuung*, in: *Öffentliche Sicherheit Nr. 5-6/04*), vor allem kam es zur Einführung eines sehr schnellen Zulassungsverfahrens, das in Erstaufnahmestellen des Bundesasylamtes

geführt wird und sich seitdem bewährt hat. Die Länder Wien und Oberösterreich sowie der unabhängige Bundesasylsenat haben einen Großteil der Bestimmungen der Asylgesetz-Novelle 2003 als vermeintlich verfassungswidrig dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorgelegt.

Es kam zur Aufhebung von vier Bestimmungen, die allerdings nicht die wesentlichen Neuerungen der Asylgesetz-Novelle 2003 betrafen, sondern lediglich begleitende legislative Maßnahmen. Aufgehoben wurden Teile des Neuerungsverbots vor der 2. Instanz, die Unmöglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Berufungen gegen Dublin-Entscheidungen (Zustän-

digkeit eines anderen EU-Staates) und eine Schubhaftbestimmung. Daneben hat es ab dem 1. Mai 2004 – dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle – laufend Evaluierungen gegeben, die in einigen Punkten zu Handlungsbedarf führten. Auch war inzwischen die Umsetzung einer EU-Richtlinie („Status-Richtlinie“) geboten.

Da allerdings die Asylgesetz-Novelle 2003, die das System des Asylgesetzes 1997 wesentlich umgestaltet hatte, die Lesbarkeit des Gesetzes erheblich erschwert hat, erschien eine Neukodifizierung unumgänglich.

Im Niederlassungsregime galt es ebenfalls EU-Recht umzusetzen, hier war der Umsetzungsbedarf allerdings

weit größer; immerhin standen sechs Richtlinien unmittelbar zur Umsetzung an. Des Weiteren hatte der Verfassungsgerichtshof die Regeln zum quotenpflichtigen Familiennachzug geprüft und verfassungskonform interpretiert, woraus sich legislativer Handlungsbedarf ergab, um der Praxis eine legislative Handlungsanleitung in die Hand zu geben.

Der sich daraus ergebende Novellierungsbedarf hätte die Systematik des Fremdengesetzes 1997 erheblich verändert und es jedenfalls nicht lesbarer gemacht. Daher wurde schließlich eine Neukodifizierung des Asylrechts, des Niederlassungsrechts und des mit beiden Bereichen untrennbar verbundenen Frem-

denpolizeirechts in Angriff genommen.

Asylgesetz 2005. Neben der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben und der notwendig gewordenen „Reparatur“ des Gesetzes nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs wirft der Vollzug des Asylgesetzes 1997 in der Fassung der Asylgesetz-Novelle 2003 vor allem im Bereich der Sicherung der Ausweisungen in den „Dublin-Verfahren“, als auch mit straffälligen Fremden Probleme auf. Des Weiteren führt die Traumatisierungsbestimmung der Novelle 2003 dazu, dass Österreich in Verfahren eintritt, für die nach der Dublin-Verordnung eigentlich ein anderer Mitgliedstaat zuständig war.

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs wurde das Rechtsschutzsystem der Asylgesetz-Novelle 2003 für den Bereich der Dublin-Verfahren als verfassungswidrig aufgehoben, dieses bedurfte daher einer Reparatur. Daneben wird versucht, die Verfahren – soweit das mit legislativen Maßnahmen möglich ist – weiter zu beschleunigen. Auch erschien – schon auf Grund der Signalwirkung – die explizite Normierung von Mitwirkungspflichten für Asylwerber sinnvoll zu sein.

Dublin-Verfahren. Sinn des Dublin-Verfahrens ist die Feststellung, welcher EU-Staat für die Führung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Zuständigkeit ergibt sich in einem komplizierten System und stellt unter anderem auf die Einreise in den Dublin-Raum, auf die Stellung von früheren Asylanträgen oder auf Familienangehörige des Asylwerbers ab.

Ist ein anderer EU-Staat für die Führung des Asylverfahrens zuständig, wird der „Antrag auf internationalen Schutz“ (so heißt der Asylantrag ab 1. Jänner 2006) zurückgewiesen und der Fremde wird in den zuständigen Staat ausgewiesen und in diesen überstellt („abgeschoben“).



Asylwerber in Traiskirchen: Ist ein anderer EU-Staat für die Führung des Asylverfahrens zuständig, wird der „Antrag auf internationalen Schutz“ (Asylantrag) zurückgewiesen.

ben“). Im Asylgesetz 1997 konnte eine Ausweisung im Dublin-Verfahren erst nach Entscheidung durch das Bundesasylamt mit Schubhaft gesichert werden, obwohl dem Asylwerber im Laufe des Verfahrens mitzuteilen ist, dass geplant ist, ein Dublin-Verfahren durchzuführen. So ist in rund 30 Prozent der Fälle die Durchführung des Verfahrens nicht möglich, weil sich der Asylwerber dem Verfahren durch „Unterlaufen“ entzieht, d. h., der Behörde ist sein Aufenthaltsort nicht bekannt.

Daher ist Asylgesetz 2005 eine Einleitung eines Ausweisungsverfahrens und damit nach Einzelfallprüfung durch die Fremdenpolizeibehörde die Verhängung der Schubhaft schon ab dem Moment möglich, ab dem dem Asylwerber mitgeteilt wird, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird. Liegt ein klarer Fall der Zuständigkeit eines anderen EU-Staates vor, was vor allem bei Eurodac-Treffern der Fall sein wird, kann die Schubhaft auch schon unmittelbar nach Zugriff des Fremden verhängt werden.

Korrespondierend zu den Schubhaftbestimmungen – die sich als fremdenpolizeiliche Maßnahme im Fremdenpolizeigesetz 2005 finden – sind auch entsprechende Festnahmebestimmungen vorgesehen. Die Verhängung der Schubhaft obliegt der Fremdenpolizei, die sich in

jedem Einzelfall mit der Verhältnismäßigkeit der Haft auseinander zu setzen hat.

Traumatisierungsbestimmungen. Im Asylgesetz 1997 in der Fassung der Novelle 2003 ist eine zurückweisende Entscheidung – also auch jede Dublin-Entscheidung – nur im Zulassungsverfahren, das binnen 20 Tagen abzuwickeln ist, möglich. Danach ist – von Sonderfällen abgesehen – nur mehr eine inhaltliche Entscheidung möglich, die Zuständigkeit ist dann auf Österreich übergegangen („Selbsteintrittsrecht“ nach der Dublin-II-Verordnung).

Weiters ist das Verfahren eines Traumatisierten jedenfalls zuzulassen, also inhaltlich durch Österreich zu entscheiden. So sind rund 30 Prozent der Verfahren, für die nach der Dublin-Verordnung ein anderer EU-Staat zuständig ist, durch österreichische Behörden zu entscheiden; für die Dauer des Verfahrens ist der Asylwerber zu versorgen.

Jedenfalls notwendig ist jedoch, über die Anträge von traumatisierten Asylwerbern nicht im Zulassungsverfahren inhaltlich zu entscheiden und somit im Gegensatz zu Dublin-Verfahren darüber abzusprechen, ob der Asylwerber Flüchtling oder sonst Schutzberechtigter ist oder in seinen Heimatstaat ausgewiesen werden kann. Dies deshalb, da Traumatisierten nicht zugemutet werden kann, sich

binnen kürzester Frist inhaltlich zu ihren Fluchtgründen zu äußern. Daher hat der Gesetzgeber im Asylgesetz 2005 genau diesen Schutz für Traumatisierte verankert – im Zulassungsverfahren keine inhaltliche Prüfung, also keine Entscheidung, wenn Österreich zuständig ist – durchaus aber eine Zurückweisung des Antrags ohne inhaltliche Prüfung, vor allem bei Zuständigkeit eines anderen EU-Staates.

Des Weiteren ist es gelungen, mit Hilfe von Ärzten eine genaue Definition des Traumatisierungsbegriffs zu finden, auch wenn dieser expressis verbis nicht mehr im Gesetz vorkommt; viel mehr wird von „Opfern von Gewalt“ gesprochen.

Straffällige. Die Problematik, die sich im Asylgesetz 1997 in der Fassung der Novelle 2003 mit straffällig gewordenen Asylwerbern stellt, ist nicht homogen und bedarf daher mehrerer Lösungsansätzen.

Einerseits hat die Praxis gezeigt, dass Fremde, die in Österreich nach einer Strafhaft abgeschoben werden sollen, einen Asylantrag stellen, um nach Strafverbüßung nicht in Schubhaft genommen werden zu können.

Das Asylgesetz 1997 in der Fassung der Novelle 2003 kennt zwar Schubhaft für Asylwerber vor einer durchsetzbaren Asylentscheidung, aber nur dann, wenn der betreffende Asylwerber bereits vor Asylantragstellung in Schubhaft angehalten worden ist. Eine ähnliche Regel für „Anschluss-Schubhaft“ nach einem Asylantrag aus der Strafhaft fehlt.

Hier war die Lösung relativ einfach: Nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 kann – trotz Asylantragstellung – eine bestehende Ausweisung mit Schubhaft gesichert werden; die Verfahren sind prioritär zu behandeln und anstatt in sechs Monaten pro Instanz in drei Monaten pro Instanz zu erledigen. Anders bei Frem-

den, die nach einem Asylantrag eine Straftat begehen. Einerseits dient das Asylverfahren nicht der Sicherung von Strafverfahren; wo keine Untersuchungshaft verhängt wird, kann diese nicht durch Schubhaft subsumiert werden. Andererseits besteht bei solchen Fremden ein berechtigtes öffentliches Interesse des schnellen Außer-Landes-Bringens, wenn sie zwar Asylwerber, aber weder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention noch subsidiär Schutzberechtigte sind, denen menschenrechtsrelevante Verfolgung droht. Dazu bedarf es einerseits der beschleunigten Erledigung des Asylverfahrens und andererseits – nach Einzelfallprüfung – einer Sicherung des Ausweisungsverfahrens durch Schubhaft.

Daher hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Einleitung eines Ausweisungsverfahrens geschaffen. Besteht ein öffentliches Interesse an der beschleunigten Verfahrenserledigung und ist zu erwarten, dass den Betroffenen weder Asyl noch subsidiärer Schutz gewährt werden wird („Prognoseentscheidung“), kann das Ausweisungsverfahren durch die Asylbehörde eingeleitet werden, die Einleitung ist mit Aktenvermerk zu dokumentieren.

Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn der Asylwerber bei einem Verbrechen auf frischer Tat betreten, wegen eines Vorsatzdelikts, das in die Zuständigkeit der Landesgerichte fällt, angeklagt oder wegen einer Vorsatztat verurteilt wurde.

Nach Einleitung eines Ausweisungsverfahrens kann – nach Einzelfallprüfung durch die Fremdenpolizeibehörde – Schubhaft verhängt werden und die Verfahren sind beschleunigt zu erledigen (binnen drei Monaten pro Instanz).

Rechtsschutzsystem. Die europarechtlichen – unmittelbar anwendbaren – Normen zum Dublin-Verfahren (Dub-

lin II-Verordnung) gehen davon aus, dass im Falle eines Dublin-Verfahrens der Berufung gegen die Entscheidung, wonach ein anderer EU-Staat für die Führung des Asylverfahrens zuständig sei, der mit dieser Entscheidung verbundenen Ausweisung eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt, es sei denn, ein innerstaatliches Gesetz würde ihr eine solche ausdrücklich zuerkennen.

Letzteres war im Asylgesetz 1997 (vor und nach der Novelle 2003) nicht der Fall. In der Fassung der Asylgesetz-Novelle 2003 war sogar ausdrücklich normiert, dass einer Berufung in Dublin-Verfahren die aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben, weil damit der Berufung in diesen Verfahren die faktische Effizienz fehlen würde. Seitdem kann der Berufung gegen Ausweisungen im Dublin-Verfahren im Asylgesetz 1997 in der Fassung der Novelle 2003 – in Umkehrung des europarechtlichen Systems – die aufschiebende Wirkung lediglich nach den allgemeinen Verfahrensgesetzen aberkannt werden.

Daher wurde im Asylgesetz 2005 ein neuer Weg beschritten, der sowohl den europarechtlichen Vorgaben, als auch den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs Genüge tun soll. In Zukunft kommt einer Berufung im Dublin-Verfahren und der damit verbundenen Ausweisung die aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn diese nicht vom unabhängigen Bundesasylsenat zuerkannt wird. Die Zuerkennung hat gegebenenfalls binnen sieben Tagen nach der Berufung zu erfolgen, während der Berufungsfrist und der allenfalls auf die Berufung folgenden 7-Tage-Frist darf der Asylwerber nicht abgeschoben werden.

Bei abweisenden – also inhaltlichen Entscheidungen – hat der Gesetzgeber mit

dem Asylgesetz 2005 der Berufung – wie im Verwaltungsverfahren üblich – generell die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Diese kann in ganz klaren, vom Gesetz vorgezeichneten Fällen vom Bundesasylamt aberkannt werden. Allerdings besteht auch hier für den unabhängigen Bundesasylsenat die Möglichkeit, der Berufung binnen sieben Tagen die aufschiebende Wirkung wieder zuzuerkennen. Während der Berufungsfrist und der allenfalls auf die Berufung folgenden 7-Tage-Frist darf der Asylwerber auch in diesen Fällen nicht abgeschoben werden.

Verfahrensbeschleunigung. Im Rahmen des Asylgesetzes 2005 wurde die Verfahrenskonzeption der Asylgesetz-Novelle 2003 weitgehend übernommen und lediglich in einzelnen Punkten weiter an Notwendigkeiten der Praxis angepasst. So wurde das Zulassungsverfahren entformalisiert und es kommt im Asylgesetz 2005 zu einer Verwertung der – auch vorher stattfindenden – sicherheitspolizeilichen Befragungen; diese dürfen sich aber nicht auf nähere Fluchtgründe beziehen.

Des Weiteren wurden die Zustellungen von durchsetzbaren Entscheidungen neu geregelt. Diese werden durch das Asylgesetz 2005 dem Asylwerber – auch bei Bestehen einer Zustellbevollmächtigung oder einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt – zu eigenen Händen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zugestellt. Mit Zustellung können die diesfalls erlassenen Ausweisungen gesichert werden, d.h., der Asylwerber kann der Fremdenpolizeibehörde vorgeführt werden. Allerdings sind diese Entscheidungen auch dem Zustellbevollmächtigten oder dem Rechtsanwalt zuzustellen; erst mit Zustellung an diesen beginnen die Verfahrensfristen zu laufen, so dass in den Rechtsschutz des Asylwebers nicht eingegriffen wird.

Durch die Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs wurden die bisherigen „§ 6-Verfahren“ (Abweisung als offensichtlich unbegründet) jeglichen Zwecks entkleidet; vielmehr führte diese Verfahrensart zu einer Verfahrensverlängerung, da jedes Verfahren, das als „§ 6-Verfahren“ entschieden wurde und den strengen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprach, an die 1. Instanz zurückverwiesen wurde und neu aufzurollen war.

Das Asylgesetz 2005 kennt daher solche Verfahren nicht mehr. Der Mehrwert, dass einer Berufung in „§ 6-Verfahren“ die aufschiebende Wirkung nicht zukommt, wird durch legistische Neuerungen eingefangen, da in Zukunft in klaren Fällen, nach einer vollen Prüfung, der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann.

Auch wurden die bewährten, aber im gesamten Asylgesetz 1997 verstreuten Normen für das Flughafenverfahren in einem Abschnitt zusammengezogen und leicht adaptiert.

Das neue Fremdenpolizeigesetz (FPG). Nachdem die Entwicklung des Fremdenrechtes der letzten Jahre den Weg einer klaren Trennung in einen asylrechtlichen, niederlassungsrechtlichen und fremdenpolizeilichen Teil gegangen ist und diese Tendenz auch durch europarechtliche Vorgaben klar erkennbar ist, galt es, dieser Tendenz durch eine legistische Trennung dieser Materien Rechnung zu tragen und das Fremdenpolizeigesetz in entsprechende, den unterschiedlichen Anforderungen gerecht werdende Formen zu gießen. Sogar war es in Ansehung der Rechtsanwender klar, ein Gesetz zu schaffen, das in Struktur und Inhalten so weit als möglich praxishnah gestaltet ist. Die Struktur des Gesetzes orientiert sich an jener des Sicherheitspolizeigesetzes und gliedert sich im Überblick in



Schubhäftlinge in Wien: Die Verhängung der Schubhaft obliegt der Fremdenpolizei, die sich in jedem Einzelfall mit der Verhältnismäßigkeit der Haft auseinander zu setzen hat.

Organisationsvorschriften, in eine Teilung von Behördenaufgaben und Organbefugnissen sowie Verfahrensvorschriften und Straftatbestände.

UVS als Berufungsinstanz. Die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) im Berufungsverfahren von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist eine Folge des, vom Verwaltungsgerichtshof initiierten Vorabentscheidungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), Rs C-136/03.

Darin führt der EuGH in Auslegung der Art. 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG aus, dass der Rechtsschutz in Österreich insofern beschränkt sei, als den Beschwerden zum Verwaltungsgerichtshof und zum Verfassungsgerichtshof nicht von vornherein aufschiebende Wirkung zukommen würde

und diesen Gerichten die Prüfung der Zweckmäßigkeit der fraglichen Maßnahme verwehrt wäre. Es würde kein Zweifel bestehen, dass die Beschränkung des gerichtlichen Schutzes gemeinschaftswidrig wäre, sofern sie nicht durch das vorherige Tätigwerden einer unabhängigen Stelle kompensiert würde. Ob die nun vorgenommene Differenzierung des Rechtsschutzes, einerseits durch die Inanspruchnahme des unabhängigen Verwaltungssenats und andererseits durch das Bewahren der Sicherheitsdirektion als Berufungsinstanz, objektiven und sachlichen Überlegungen Stand halten wird, kann aus derzeitiger Sicht nicht abschließend geklärt werden; jedenfalls ist davon auszugehen, dass durch die Verankerung dieser Rechtsschutzvariante als Verfassungsbestimmung eine gesicherte Rechtsprechung möglich sein wird, zumal diese Differenzierung

als eine Entwicklungsstufe eines sich wandelndes Rechtsschutzsystems zu sehen ist.

Visum D + C. Folge der Trennung fremdenpolizeilicher und aufenthalts- und niederlassungsrechtlicher Normen ist es, dass jene Gruppe von Fremden, die eine bloß vorübergehende selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit oder eine solche Tätigkeit ausüben, die vom Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen ist, einer Aufenthaltskategorie im Fremdenpolizeigesetz zugeordnet werden musste, weil aus Überlegungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die logische Trennung zwischen den zwei Gesetzesmaterien anhand einer bestimmten Aufenthaltsdauer des Fremden vollzogen wurde.

Die Möglichkeit, die gewählte Visumskategorie ein-

zurichten, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt geschaffen. Art. 1 dieser Verordnung nimmt Bezug auf Art. 18 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und ändert diesen dahin gehend ab, als ein nationales Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten (Visum D) gleichzeitig auch als einheitliches Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (Visum C) gelten kann.

Fremdenpolizeiliche Anschlussnormen nach asylrechtlichen Entscheidungen.

Es entspricht einer Grundtendenz sämtlicher durch dieses Gesetzespaket betroffenen Neukodifikationen, dass die jeweiligen Normen in jene Materien aufzunehmen sind, deren Behörden oder Organe zur Vollziehung berufen sind.

Somit werden jene Inhalte, die von Fremdenpolizeibehörden zu vollziehen sind, auch wenn sie Asylwerber betreffen, im Fremdenpolizeigesetz geregelt. Beispielsweise ist die Erlassung einer Ausweisung gegen einen Asylwerber Angelegenheit der Asylbehörden, wogegen die Durchsetzung dieser Ausweisung jedoch durch die Fremdenpolizeibehörden erfolgen muss. Jedes Aufenthaltsverbotsverfahren ist, wenn dem Betroffenen der Status eines Asylwerbers zukommt, als Rückkehrverbotsverfahren fortzuführen, unabhängig davon, in welchem Stadium des Aufenthaltsverbotsverfahrens der Asylantrag gestellt wird. Aus denselben Überlegungen und aus systematischen Gründen kam es vor allem bei den Festnahme- und Schubhaftbestimmungen zu Verschiebungen in das Fremdenpolizeigesetz.

Änderung des Schubhaftregimes. In der Neugestaltung der Schubhaftregeln wurde versucht, in einem Bereich mit hoher Eingriffsintensität durch ein Stufensystem einen Spagat zwischen den Anforderungen und Defiziten der Praxis einerseits und den Rechten des Einzelnen andererseits unter Wahrung des Rechtsschutzes zu schlagen.

So kann die Schubhaft unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen, über die grundsätzliche Dauer von zwei Monaten hinaus, bis zu sechs Monate aufrecht erhalten werden. Dies ist beispielsweise in Fällen möglich, in denen eine für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates noch nicht vorliegt. Trifft hingegen den Fremden ein Verschulden an der Verfahrensverzögerung, soll künftig eine Schubhaft in der Dauer von neun Monaten möglich sein. Um auch entsprechende Rechtsschutzgarantien sicherzustellen, wird neben der bisher schon bestehenden Praxis der Schubhaftbeschwerde eine obligatori-



Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen erhalten nach zwölf Monaten unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

sche Prüfung beim UVS eingerichtet. Dieser soll zu einer Überprüfung der Schubhaft nach einer Dauer von sechs Monaten verpflichtet werden und diese alle acht Wochen wiederholen. Dabei wird er besonders auf die Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen haben.

Überarbeitung gerichtlicher Straftatbestände. Die Anpassung des Straftatbestands der Schlepperei und die Konzipierung des Tatbestands der entgeltlichen Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt als gerichtlichen Straftatbestand trägt der Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt Rechnung.

Die Änderungen im Bereich des Eingehens und Vermitteln von Aufenthaltsehen nimmt im Hinblick auf das Urteil des OGH, 14 Os 79/03, wonach das Eingehen einer Aufenthaltsehe unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen dem Tatbild der Schlepperei gleichkommt, indirekt ebenfalls auf den genannten Rahmenbeschluss Bedacht, bildet jedoch in Zusammenschau mit bestimmten Übermittlungsbestimmungen im Fremdenpolizeigesetz und im Personenstandsgesetz einen wirkungsvollen Maßnahmenkatalog

gegen die nicht zu unterschätzende Problematik der Aufenthaltsehen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Der dritte große Teil des Fremdenrechtspakets 2005 umfasst die vollständige Neukodifizierung des österreichischen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts und die damit verbundene Ablöse der bisherigen migrationsrechtlichen Bestimmungen des Fremdenengesetzes 1997. Wichtigster Zweck dieser Neukodifizierung war die übersichtliche und strukturierte Zusammenfassung des gesamten Aufenthalts- und Niederlassungsrechts sowie die fristgerechte innerstaatliche Umsetzung von sechs EU-Richtlinien und einer EU-Verordnung, die weit reichende inhaltliche Veränderungen im österreichischen Migrationsrecht mit sich brachten.

Neue Aufenthaltstitel.

Nach „außen“ am besten sichtbar werden die gesetzlichen Änderungen des NAG durch die völlige Neugestaltung der Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige und der entsprechenden „Hochsicherheits-Dokumente“ im EU-weit einheitlichen Scheckkartenformat. Nunmehr werden fünf Kategorien von Aufenthaltstiteln unterschieden, die sich bezüglich der Dauer des Aufenthalts und des Umfangs der jeweiligen Berechtigung (z.B. Arbeitsmarktzugang)

voneinander unterscheiden:

- 1) *Niederlassungsbewilligung*: für eine nicht bloß vorübergehende befristete Niederlassung (sie wird wiederum in fünf verschiedenen Unterarten erteilt, z.B. „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ oder „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“);
- 2) *Aufenthaltsbewilligung*: für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt über sechs Monate (für verschiedene Aufenthaltsw Zwecke, z.B. als Rotationsarbeitskraft, Selbstständiger, Schüler, Studierender, Forscher usw.);
- 3) *Daueraufenthalt – EG*: unbefristetes Niederlassungsrecht nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang sowie dem Recht auf Mobilität innerhalb der EU;
- 4) *Familienangehöriger*: befristete Niederlassung und freier Arbeitsmarktzugang;
- 5) *Daueraufenthalt – Familienangehöriger*: unbefristete Niederlassung eines Titelinhabers „Familienangehöriger“ nach fünf Jahren.

Die befristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung und „Familienangehöriger“) werden grundsätzlich für maximal zwölf Monate erteilt, lediglich für Schlüsselkräfte wird die Niederlassungsbewilligung für 18 Monate erteilt. Die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren der Dokumente eines Daueraufenthaltstitels ändert nichts an der unbefristeten Niederlassung.

EWR- und Schweizer Bürger. Neu sind auch die auf Grund europarechtlicher Vorgaben erforderlich gewordenen „Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts“. Alle EWR-Bürger und Schweizer Bürger sowie deren Angehörige (auch wenn diese Drittstaatsangehörige sind), die sich im Rahmen ihres Rechts auf Freizügigkeit länger als drei

Unternehmensberatung • Gewerbliche Buchhaltung • EDV-Beratung

A-2380 Perchtoldsdorf, Talgasse 2

Telefon: +43-1-889 19 75, Fax: +43-1-889 24 84

"Dach und Wand" Handels GmbH & Co KG www.dachundwand.at

2481 Achau, Biedermannsdorfer Straße 3
2000 Stockerau, Wirsener Straße 5
4840 Vöcklabruck, Dürmayer Straße 19
8010 Graz, Jauerburggasse 20
9020 Klagenfurt, Lirsichstraße 18

Tel. 02238/22732 Fax 02238/73122
Tel. 02266/67585 Fax 02266/67587
Tel. 07672/25225 Fax 07672/25225-10
Tel. 0316/481345 Fax 0316/481345-14
Tel. 0483/38853 Fax 0483/38853 14



Kein Nagel kann sie stoppen – die Unkaputtbaren

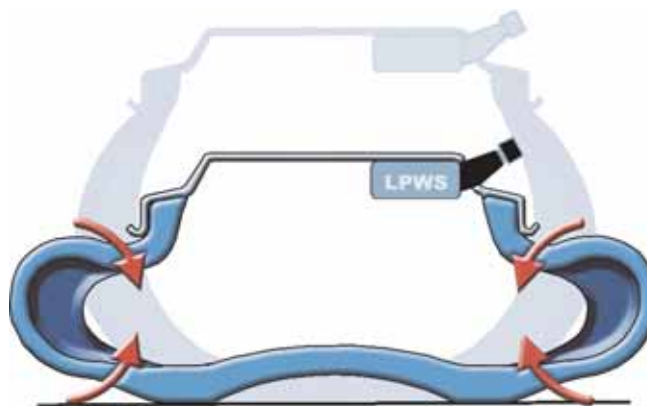
In dunkler Nacht mit einem Platten auf dem unbeleuchteten Pannestreifen stehen; im strömenden Regen auf der Landstraße liegen bleiben; einen wichtigen Termin verpassen, weil Sie eine Reifenpanne haben – Horrorszenerarien für jeden Autofahrer – es sein denn, Sie haben auf Ihrem fahrbaren Untersatz einen pannensicheren Reifen von Goodyear montiert.

In diesem Fall steht einer relativ entspannten Weiterfahrt nichts mehr im Wege! Rund 50 Prozent aller pannensicheren Reifen (Run-OnFlat) für den Erstausrüster Markt kommen heute von Goodyear. Allein an der „Referenzliste“ erkennt man, welcher hohe Qualitätsanspruch in diesem Segment vorherrscht. Werksseitig rollen u.a. „Kaliber“ wie Ferrari F430, Chevrolet Corvette, Rolls Royce Phantom, Maserati Quattroporte, Land Rover Range Rover oder fast die komplette BMW Armada vom Band.

Die Gründe für den großen Erfolg: Die RunOnFlat-Pne-

us von Goodyear sind in mehr als 40 Größen lieferbar. Auch mehrfache Testsieger, wie der Eagle F1 GS-D3 oder der neue Excellence werden seit kurzem mit der neuen, pannensicheren Technologie hergestellt. Abgesehen davon fallen natürlich der hohe Sicherheitsfaktor und das Plus an Komfort stark ins Gewicht: Goodyear RunOnFlat- Reifen sind so konstruiert, dass sie im Fall eines Reifenschadens selbst bei totalem Druckverlust (z.B. Einfahren eines Nagels) noch mindestens 80 Kilometer Laufleistung bei einer Geschwindigkeit

bis zu 80 km/h garantieren. Es gibt für einen Autofahrer wohl kaum ein angenehmeres Gefühl, als zu wissen, dass man – zumindest wegen der Reifen – nicht unterwegs aufgehalten wird! Und die Tatsache, dass man sich im Fall der Fälle nicht an Ort und Stelle, vielleicht auch noch bei Wind und Wetter, an den Radwechsel machen muss, macht die pannensicheren Goodyears zum wahren Freund der Autolenker.



RunOnFlat-Reifen sind mit speziell konstruierten Stützeinlagen in den Seitenwänden verstärkt. Die dabei verwendete Goodyear-spezifische innovative Komponententechnologie bewirkt eine so hohe Steifigkeit, dass der Reifen selbst bei völligem Druckverlust noch das Gewicht des Fahrzeugs tragen kann.

GOODYEAR

UltraGrip 7

GREIFT, WO ANDERE DURCHDREHEN

GOODYEAR

▼ NEUE WAFTEL-LAMELLEN-TECHNOLOGIE FÜR KONTROLLIERTE LENKSTABILITÄT UND MEHR GRIFFTIGKEIT BEI EIS, SCHNEE UND NÄSSE

▼ BECAUSE NOT ALL TIRES ARE THE SAME



Deutschkurse für Fremde: Der Bund übernimmt einen Anteil der Kurskosten.

Monate in Österreich aufhalten, müssen nunmehr verpflichtend bei der Behörde eine entsprechende „Dokumentation“ beantragen, die entweder als „Anmeldebescheinigung“ (für EWR- und Schweizer Bürger) oder als „Daueraufenthaltskarte“ (für deren Angehörige, die selbst nicht EWR- oder Schweizer Bürger sind) ausgestellt wird.

Veränderung der Behördenzuständigkeit. Als Behörde erster Instanz werden nunmehr die Landeshauptleute tätig, die jedoch – wie schon bisher – in bestimmten Fällen die ihnen unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften oder Magistrate) mit der Entscheidung in ihrem Namen betrauen können. Die Bundespolizeidirektionen sind durch die klare Trennung der Fremdenpolizei vom Migrationsrecht nicht mit der Vollziehung des NAG betraut. Berufungsinstanz über erstinstanzliche Bescheide ist der Bundesminister für Inneres.

Klare Verfahrensregeln. Klar und vereinfacht geregelt werden im NAG die einzelnen Verfahrensarten. Es wird nur mehr zwischen Erstan-

trags-, Zweckänderungs- und Verlängerungsverfahren unterschieden. Die Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe für einen Aufenthaltstitel sowie die Verwaltungsstraftatbestände sind ebenfalls übersichtlich normiert worden.

Anpassung der Quotenregelungen. Im Einklang mit der Rechtsprechung des VfGH (s. VfSlg. 17.013) und den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben wurden die Bestimmungen über die Quotenpflicht neu geregelt. Durch die gänzliche Aufnahme der Bestimmungen über die Niederlassungsverordnung (NLV) ins NAG als Folge der parlamentarischen Verhandlungen konnte das Fremdengesetz 1997 zur Gänze aufgehoben werden. Die Höchstzahlen für die nunmehr fünf Quotenarten werden weiterhin jährlich in der Niederlassungsverordnung der Bundesregierung festgesetzt.

Ausweitung der Integrationsvereinbarung. Die Integrationsvereinbarung (IV) besteht nunmehr aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen: Das erste Modul

dient der Erlernung des Lesens und Schreibens (Alphabetisierung), sofern der Fremde noch nicht ausreichend alphabetisiert ist. Das Modul soll im Ausmaß von 75 Kursstunden absolviert werden.

Das zweite Modul umfasst einerseits den intensivierten Erwerb von Deutschkenntnissen auf einem höheren Sprachkenntnisniveau als bisher und andererseits die Vermittlung von Grundkenntnissen der Staatsbürger-, Landes- und Kulturkunde, um dem Fremden auch die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erleichtern.

Die Deutsch-Integrationskurse sollen nunmehr 300 statt 100 Kursstunden umfassen. Zusätzlich wurden die Ausnahmen von der Erfüllungspflicht der IV wesentlich eingeschränkt. Der Zeitraum, innerhalb dessen die IV vom Fremden zu erfüllen ist, wurde – auch im Hinblick auf die ausgeweiteten Erfordernisse für den Spracherwerb – von vier auf fünf Jahre verlängert.

Der Bund übernimmt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sowohl für das Modul 1, als auch für das

Modul 2 einen bestimmten Anteil der Kurskosten.

Familienzusammenführung und Arbeitsmarktzugang. Neu geregelt wurden auch die Bestimmungen über die Familienzusammenführung. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob ein Familienangehöriger in Begleitung eines freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgers oder eines bereits in Österreich dauernd wohnhaften Zusammenführenden nach Österreich zuwandert. Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen – außer von „Privatiers“ – erhalten grundsätzlich für die ersten zwölf Monate einen beschränkten und nach zwölf Monaten einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Schlussfolgerung. Der Gesetzgeber hat mit dem Fremdenrechtspaket 2005 ein vollkommen neues, an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und an die verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und europarechtlichen Rahmenbedingungen angepasstes Regelwerk des gesamten Fremdenrechts (Asyl-, Fremdenpolizei- und Migrationsrecht) geschaffen, das auf die bisherigen Problemfelder reagiert, diese auf effiziente Weise zu beseitigen sucht und auch für die Herausforderungen der Zukunft die geeigneten rechtlichen Voraussetzungen schafft.

Nunmehr obliegt es den Erfahrungen der vollziehenden Behörden und betroffenen Personen, ob sich die neuen Gesetze auch in der praktischen Umsetzung bewähren werden. Die breite Zustimmung im Nationalrat und im Bundesrat lässt jedoch – gerade in einer so sensiblen Rechtsmaterie wie dem Fremdenrecht – auf eine rechtliche Kontinuität und möglichst große Rechtssicherheit hoffen, die für eine geregelte Vollziehung von höchster Wichtigkeit ist.

Thomas Marth / Hans-Peter Doskozil / René Bruckner